

Allgemeine Bedingungen für Verkauf, Übergabe und Verwertung von Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien („AVB“)

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Verkauf bzw. die Übergabe - insbesondere auch zur Verwertung, Behandlung oder Beseitigung - (nachfolgend „Verkauf“) von Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien („AVB“) gelten für den Verkauf sämtlicher Wertstoffe, Abfälle oder ähnlicher Materialien durch die **Interzero Circular Solutions Europe GmbH** („Interzero“) im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer bzw. Übernehmer (nachfolgend „Käufer“) und Interzero.

2. Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, Interzero hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn Interzero in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Entsorgungspartners die Lieferung oder Leistung durch den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen lässt.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Entsorgungspartners maßgebend.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote sind bezüglich der Preise, Mengen und Qualitäten freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

2. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise sind bindend.

3. Interzero übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Interzero ist berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen zurückzutreten, soweit Interzero seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Interzero wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.

§ 3 Bewilligungen

1. Sofern der Käufer Leistungen erbringt, deren Erfüllung abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, ist der Käufer verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerks sowie etwaige behördliche Anordnungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere, soweit Interzero dem Käufer Wertstoffe, Abfälle oder ähnliche Materialien zur Behandlung/Beseitigung übergibt. Diesfalls ist der Käufer ausdrücklich für die umweltgerechte Behandlung/Beseitigung der übergebenen Abfälle im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

2. Der Käufer garantiert, alle erforderlichen berufsrechtlichen Bewilligungen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der geschuldeten Leistungen innezuhaben und die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen sowie Interzero unverzüglich von einem Verlust einer Bewilligung zu informieren.

§ 4 Lieferfristen und Liefertermine

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Interzero verbindlich. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen, rechtzeitiger Selbstlieferung und höherer Gewalt.

2. Die Einhaltung der Frist durch Interzero setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen voraus.

Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Abnahmetermine sind für den Käufer verbindlich. Erbringt der Käufer seine Leistungen nicht fristgemäß, so stehen Interzero die gesetzlichen Rechte zu.

3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend.

4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus § 932 ABGB erst dann zu, wenn er Interzero eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Interzero gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

5. Interzero ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

6. Interzero und der Käufer sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass die vereinbarte Übergabe oder Abnahmetermine nicht eingehalten werden können. Der Eintritt des Lieferverzugs bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Mahnung durch den Käufer.

7. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Interzero befinden, berechtigen die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Nachlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbes. Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen. Beginn und Ende der Hinderungsgründe teilt Interzero dem Käufer umgehend mit.

8. Wenn die Behinderung i. S. d. Abs. 1 länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

9. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit und wird Interzero von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 5 Gefahübergang

1. Lieferungen, bei denen der Käufer gem. Angebot bzw. Auftragsbestätigung für den Transport zuständig ist:

a) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Materialien an den Käufer, Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder der Lagerstelle auf den Käufer über.

b) Die Beförderung sowie Ausfuhr der von Interzero bereitgestellten Ware hat unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der ADR und Zollbestimmungen, zu erfolgen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Interzero berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Käufers zu ergreifen, auch soweit es sich um eine Beförderung auf dem Betriebsgelände der Interzero oder der Lagerstelle handelt.

c) Sofern sich der Sitz des Käufers und/oder die Entladestelle des Käufers an einem Ort außerhalb Österreichs befindet, ist der Käufer für die Einhaltung der grenzüberschreitenden, insbesondere der zollrechtlichen und steuerrechtlichen, Bestimmungen in diesen Ländern verantwortlich. Der Käufer wird Interzero im Vorfeld der Lieferung über die anwendbaren landesspezifischen Bestimmungen sowie rechtzeitig und unverzüglich über etwaige Änderungen informieren. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Käufer Interzero etwaig entstandene Schäden zu ersetzen.

d) Auf Verlangen und auf Kosten des Käufers wird Interzero eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung abschließen, um die vertragliche Leistung abzusichern.

§ 6 Reklamationen

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzeit oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer.

2. Eine vereinbarte Spezifikation und/oder ein etwaig vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer Interzero einen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich anzeigt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

4. Der Käufer hat Interzero bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von Interzero zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen kann Interzero dem Käufer die Frachtkosten sowie den Überprüfungsaufwand in Rechnung stellen.

§ 7 Nachweisführung

1. Der Käufer führt Aufzeichnungen gem. Abfallnachweisverordnung und wird die entsprechenden Leistungsnachweise wie z.B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Lieferscheine usw. gem. der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Interzero bei einer erforderlichen Nachweisführung über den Verbleib der von Interzero gelieferten Materialien zu unterstützen und Interzero auf Anforderung die benötigten Unterlagen und Bestätigungen zur Verfügung zu stellen.

3. Der Käufer wird Interzero spätestens bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres für das vorangegangene

Kalenderjahr eine Verwertungsbestätigung nach Vorgaben der Interzero zur Verfügung stellen.

4. Die Verpackungen verbleiben bis zur tatsächlichen Verwertung im Verantwortungsbereich des Partners. Die Verwertung ist erst dann als solche zu werten, wenn diese tatsächlich erfolgt ist.

§ 8 Entgelt- und Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte verstehen sich als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

2. Lieferungen, für die Interzero ein Entgelt vom Käufer erhält

a) Rechnungen der Interzero sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

3. Lieferungen, für die Interzero ein Entgelt an den Käufer zahlt

a) Interzero zahlt die Rechnungen des Käufers nach Wahl der Interzero innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug.

4. Die Rechnungslegung bzw. Gutschrifterstellung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf der Grundlage des Ausgangsgewichts. Sofern Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, die Gutschrift innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu stellen. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

5. Die Rechnung bzw. Gutschrift muss die Dispositions-Nummer der Interzero enthalten. Der Abrechnung sind sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.

6. Soweit bei grenzüberschreitenden Liefergeschäften eine umsatzsteuerliche Befreiungs- oder Vereinfachungsvorschrift zur Anwendung kommt, verpflichtet sich der Käufer, der Interzero die notwendigen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Etwaige Steuern oder steuerliche Nebenleistungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge), die der Interzero aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen, hat der Käufer zu tragen.

§ 9 Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

1. Interzero hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Geschäfte, nach deren Inhalt Interzero für die Lieferung der vertragsgegenständlichen Materialien von dem Käufer ein Entgelt erhält.

3. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Interzero gegen den Käufer aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung bzgl. der vertragsgegenständlichen Materialien (nachfolgend die „Gesicherten Forderungen“).

4. Die von Interzero an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Gesicherten Forderungen, auch im Falle der Verarbeitung bzw. Weiterveräußerung durch den Käufer Eigentum der Interzero. Es werden daher bereits jetzt das entsprechende Eigentum oder Miteigentum an den verarbeiteten Stoffen bzw. die entsprechende Forderung gegen den Erwerber abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

6. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der Gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum der Interzero hinweisen und Interzero hierüber schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Interzero die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

7. Tritt Interzero bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Interzero berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 10 Gewährleistung

1. Die Lieferung gemäß plausibler Nachweise des Käufers mangelhaft, ist Interzero nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung - auch durch andere Konzernunternehmen - berechtigt. Verzögert sich die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung aus Gründen, die Interzero zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Käufer die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Käufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 5 und wenn der Käufer Interzero einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung entdeckt werden können, sind Interzero unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablieferung, mitzuteilen.

§ 11 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Interzero haftet für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden, bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit Interzero den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

2. Im Übrigen haftet Interzero im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses § 10 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.

3. Eine weitergehende Haftung von Interzero auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Interzero.

5. Der Käufer stellt Interzero von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der von dem Käufer erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

§ 12 Abtretung sowie Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Käufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Interzero berechtigt, seine Forderungen gegen Interzero abzutreten.

2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Interzero schriftlich anerkannt ist.

§ 13 Konzernverrechnungsklausel

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen, die Interzero gegen ihn erwirbt, mit Verbindlichkeiten, die seitens irgendeines Interzero-Unternehmens gegenüber dem Vertragspartner bestehen, gegenverrechnet werden können. Interzero-Unternehmen sind die Interzero Circular Solutions Germany GmbH und ihre in- und ausländischen Konzernunternehmen, die Interzero auf Anfrage mitteilt.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen Interzero und dem Käufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern eine Partei aufgrund von Rechtsvorschriften, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder einer Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, Auskunft zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen.

2. Der Käufer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Interzero mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

3. Interzero ist berechtigt, Daten des Käufers gemäß Datenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten. Darüber hinaus ist Interzero berechtigt die Daten des Käufers den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AVB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AVB unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AVB verfolgt wird, am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese AVB eine Lücke aufweisen oder sich später in diesen AVB eine Lücke ergeben sollte.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Unbeschadet davon ist Interzero berechtigt, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Käufers vorliegt, anhängig zu machen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.